



Spielordnung

des
NIEDERSÄCHSISCHEN
BASKETBALLVERBANDES

Die nachfolgende Fassung der NBV-Spielordnung (NBV-SO) wurde vom Verbandstag des NBV am 02.07.2006 in Verden beschlossen: (Änderungen auf den Verbands-

tagen am 8.7.07 in Dötlingen und am 22.6.2008 in Wolfenbüttel) und gemäß § 74 Abs 1 durch Beschluss des NBV-Präsidiums vom 28.10.2011:

Anmerkung:

*Kursiv und *-Kennzeichnung: aus der DBB-SO übernommene Paragraphen,*

Standartschrift:

Regeln des NBV,

schwarz:

Text, der bereits im Vorjahr gültig war.

rot:

Änderung gemäß § 74 Abs 1

I. ALLGEMEINES

§ 1 Aufgaben und Geltungsbereich

- (1) Die Spielordnung des Niedersächsischen Basketballverbandes e.V. (NBV-SO) regelt den Basketball-Spielbetrieb im Land Niedersachsen in Verbindung mit der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SO).
- (2) Für Spiele der Jugend gelten außerdem die DBB- und die NBV-Jugendordnung, sowie die Jugendspielordnung.
- (3) Die NBV-SO gilt für den gesamten Spielbetrieb des NBV sowie seiner Gliederungen (Bezirke und deren Gliederungen). Sie regelt insbesondere die Tatbestände, die von der DBB-SO einer Regelung durch die Landesverbände vorbehalten sind.
- (4) Die Gliederungen des NBV können eigene Spielordnungen erlassen, die ergänzende Bestimmungen für den jeweiligen Bereich beinhalten. Sie dürfen jedoch von höherrangigen Vorschriften nur dann abweichen, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (5) Ausschreibungen ergänzen die Spielordnungen insbesondere hinsichtlich der Besonderheiten einzelner Wettbewerbe.

§ 2 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen die DBB-SO, die NBV-SO, Ausschreibungen oder gegen die Sportdisziplin werden nach den Bestimmungen der DBB-Rechtsordnung (DBB-RO) geahndet.
- (2) Das Strafmaß wird im NBV-Strafenkatalog geregelt, der als Anhang zur NBV-Ausschreibung erstellt wird. Für dort nicht geregelte Punkte gilt der DBB-Strafenkatalog.
- (3) Die Bezirke und ihre Gliederungen können für ihre Bereiche eigene Strafenkataloge aufstellen. Die Strafmaße des NBV- und des DBB-Strafenkataloges dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Bei wiederholtem Verstoß gegen einzelne Bestimmungen kann die zuletzt ausgeworfene Strafe verdoppelt werden.
- (5) Bei allen Bestrafungen werden außerdem die Verfahrenskosten in Rechnung gestellt. In gewöhnlichen Fällen können die Kosten pauschaliert bemessen werden.
- (6) Ordnungsstrafenbescheide und andere beschwerende rechtsmittelfähige Entscheidungen der Vorinstanz können abweichend von § 9 Absatz 4 DBB-RO auch durch gewöhnlichen Brief mit einem vom Empfänger zu unterschreibenden und zurückzusendenden Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Geht das Empfangsbekanntnis nicht innerhalb einer Woche beim Aussteller des Bescheids ein, erfolgt eine erneute Zustellung per Einschreiben unter Berechnung der erhöhten Kosten.

§ 3 Verbindlichkeiten der Vereine

- (1) Die Teilnahme an Pflichtspielen des NBV und seiner Gliederungen ist von der Zahlung eines in der Ausschreibung festzulegenden Meldegeldes abhängig. In der Ausschreibung kann ein Nachweis über die erfolgte Zahlung verlangt werden.

- (2) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DBB, dem NBV oder seinen Gliederungen - gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen - nicht nach, wird er schriftlich in Verzug gesetzt. Diese Mahnung ist gebühren- und kostenpflichtig.
 - (3) Werden die Verbindlichkeiten nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Mahnung beglichen, kann der Verein gesperrt werden. Die gebühren- und kostenpflichtige Sperre wird für das Präsidium durch den Vizepräsidenten für Finanzen und Verwaltung ausgesprochen. Sie wird mit dem Tage des Eingangs der rückständigen Zahlungen - inklusive der Gebühren und Kosten für Mahnung und Sperre - durch eine schriftliche Mitteilung aufgehoben. Eine rückwirkende Aufhebung ist nicht möglich.
- b) Erklärungen der beteiligten Vereine, dass sie als SG alle Pflichten und Verbindlichkeiten beider Vereine gegenüber dem DBB, NBV und dessen Gliederungen übernehmen.
 - c) eine Vereinbarung über die Aufteilung der zum Zeitpunkt einer eventuellen Auflösung erworbenen Teilnahmerechte, die jederzeit einvernehmlich geändert werden kann und unaufgefordert zu ergänzen ist, wenn die SG zusätzliche Teilnahmerechte mit Ausnahme solcher in der untersten Spielklasse erwirbt.
- (4) Die Bezirke und deren Gliederungen können für ihre Pflichtspiele abweichende Regelungen treffen. Bei Aufstieg oder weiterführenden Meisterschaften sind die Ausschreibungen und Ordnungen des jeweiligen Veranstalters einzuhalten.

§ 4 Spielgemeinschaften

- (1) Eine Spielgemeinschaft (SG) ist ein Zusammenschluss der Basketball-Abteilungen von zwei oder mehr Vereinen des NBV. Für die Dauer der Spielgemeinschaft übernimmt diese die Rechte und Pflichten der zusammengeschlossenen Vereine gegenüber dem DBB, der Regionalliga Nord, dem NBV und seinen Gliederungen.
- (2) Die Bildung einer SG ist nur nach der Veröffentlichung der betreffenden bestandskräftigen Abschlusstabellen und bis zum 31.01. zulässig. Sie besteht mindestens 1 Jahr und endet zum 30. Juni, wenn ihre Auflösung dem NBV bis zum 31.Mai mitgeteilt worden ist.
- (3) Der Antrag auf Übertragung der Teilnahmerechte wird durch den NBV-Vizepräsidenten für die Sportorganisation genehmigt, wenn fristgerecht folgende – von den Vereinsvorsitzenden unterschriebenen - Unterlagen vorliegen:
 - a) Erklärungen der beteiligten Vereine, dass sie für Verbindlichkeiten der SG selbstschuldnerisch und gemeinschaftlich haften,

II. SPIELORGANISATION

§ 5 Veranstalter, Ausrichter, Teilnehmer

- (1) Veranstalter ist, wer ein Spiel oder einen Wettbewerb ausschreibt und in eigener organisatorischer Verantwortung durchführt. Er kann Teilnehmerbeiträge erheben und die Ausübung des Teilnahmerechts von besonderen Voraussetzungen abhängig machen.
- (2) * *Ausrichter ist, wer ein Pflichtspiel durchführt. Wenn nichts anderes festgelegt ist, ist der im Spielplan zuerst genannte Verein Ausrichter.*

§ 6 Wettbewerbe des NBV

- (1) Der NBV veranstaltet jährlich u.a. folgende Wettbewerbe.
 - a) Meisterschaftsspiele für Damen- und Herrenmannschaften in Form von Rundenspielen,
 - b) Pokalspiele für Damen- und Herrenmannschaften,
 - c) Landesmeisterschaften der Seniorinnen und Senioren,
 - d) Landesmeisterschaften / Besten-

spiele der Jugend in den Altersklassen U20, U18, U16, U14, U12 und U10 (männlich); U19, U17, U15, U13 und U11 (weiblich).

- (2) Mitgliedsvereine des NBV dürfen an Pflichtspielen anderer Landesverbände nur mit Genehmigung des NBV-Präsidiums teilnehmen.

§ 7 Spielleitung

- (1) Der Veranstalter hat für Pflichtspiele eine Spielleitung einzusetzen. Diese wird im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse tätig und trifft ihre Entscheidungen als Vorinstanz.
- (2) Die Tätigkeit der Spielleitung umfasst insbesondere
 - a) Prüfung der Spielberichte
 - b) Wertung der Spiele
 - c) Erstellung der offiziellen Tabelle
 - d) Verlegung von Spielen
 - e) Entscheidungen über Proteste
 - f) Bestrafungen
- (3) Die Spielleiter für die NBV-Wettbewerbe im Seniorenbereich werden auf Vorschlag des NBV-Vizepräsidenten für die Sportorganisation (für die Oberliga in Abstimmung mit dem Bremer Basketball-Verband) vom NBV-Präsidium berufen.
- (4) Die Spielleiter für die NBV-Wettbewerbe im Jugendbereich werden auf Vorschlag des NBV-Vizepräsidenten für Jugend- und Schulsport (für die gemeinsamen Wettbewerbe in Abstimmung mit dem Bremer Basketball-Verband) vom NBV-Jugendausschuss berufen.
- (5) Die Vorschlagsberechtigten überwachen die Tätigkeit der Spielleiter ihres Bereichs.
- (6) Benennungen gemäß § 18 DBB-SO erfolgen durch den Sportwart bzw. den Jugendwart des Trägers der entsprechenden Spielklasse.
- (7) Die Bezirke und deren Gliederungen können für ihre Pflichtspiele abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Teilnehmer

- (1) * *Teilnehmer eines Spieles sind Spieler, Trainer, Trainer-Assistent, Mannschaftsbegleiter, Schiedsrichterbetreuer, Schiedsrichter, Kommissar und Kampfgericht.*
- (2) * *Ein Spieler, der in einem Wettbewerb eingesetzt wird, muss teilnahmeberechtigt, einsatzberechtigt und spielberechtigt sein.*
- (3) * *Jeder auf dem Spielbericht eingetragene Spieler gilt als eingesetzt.*
- (4) * *Ein für den Spielbetrieb gesperrter Teilnehmer darf in keiner Funktion an einem Pflichtspiel teilnehmen.*

§ 9 Hallen und Kampfgerichte

- (1) Alle Pflichtspiele sind grundsätzlich in Hallen auszutragen, deren Maße den FIBA-Regeln entsprechen. Abweichend davon müssen die hindernisfreien Räume außerhalb des Spielfeldes rundum lediglich mindestens einen Meter breit sein. Ausnahmen für einzelne Spiele sind möglich, wenn die Sicherheit der am Spiel beteiligten Personen nicht gefährdet ist und die Spielleitung auf schriftlichen Antrag ausdrücklich zustimmt.
- (2) Dem Gastverein und den Schiedsrichtern ist jeweils ein eigener, gesicherter Umkleideraum zuzuweisen.
- (3) Das laufende Ergebnis ist in der Halle deutlich sichtbar anzuzeigen.
- (4) Die Zeitnahme darf nur mit Uhren erfolgen, die vom Kampfgericht und zugelassenen Personen am Kampfgerichtstisch deutlich abgelesen werden können. Das gilt auch für die 24-Sekunden-Zeitnahme.
- (5) Wird die laufende Spielzeit nicht in der Halle angezeigt, so ist den Trainern oder Betreuern beider Mannschaften regelmäßig oder auf Verlangen Kenntnis zu geben.
- (6) Wird der Ablauf der 24-Sekunden-Periode nicht durch die vorgeschriebenen Einrichtungen angezeigt, so ist

die Zeit „15“ laut und deutlich anzusagen. Die Zeiten „20“ bis „24“ sind laut und deutlich zu zählen. Bei Ablauf der 24-Sekunden-Periode ist sofort das vorgeschriebene akustische Signal zu geben.

- (7) Die Bezirke und ihre Gliederungen können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen treffen.

§ 10 Ordnungszahlen

** Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften an Wettbewerben teil, so muss er die Mannschaften fortlaufend mit Ordnungszahlen versehen. Die Mannschaft in der höchsten Spielklasse erhält dabei die niedrigste (kleinste) Ordnungszahl.*

§ 11 Ausschreibung

Die gemeinsame Ausschreibung für alle Wettbewerbe des NBV wird vom NBV-Präsidium beschlossen. Die für die Jugendwettbewerbe geltenden Bestimmungen werden vom NBV-Jugendausschuss festgelegt. Zuvor ist die Ausschreibung mit dem Bremer Basketball-Verband in bezug auf die gemeinsamen Wettbewerbe zu beraten und zu beschließen.

§ 12 Spielklassen

- (1) In jeder Spielklasse kann ein Verein nur mit einer Mannschaft teilnehmen. Der Veranstalter kann abweichende Regelungen treffen.
- (2) Der NBV und der Bremer Basketball-Verband (BBV) veranstalten eine gemeinsame oberste Spielklasse mit der Bezeichnung „Oberliga“ (OL). Sie besteht aus zwei gleichwertigen Spielgruppen (in der Regel „Ost“ und „West“).
- (3) Die nachfolgenden Spielklassen werden von den Bezirksfachverbänden selbständig veranstaltet. Sie sollen die Bezeichnungen Bezirksoberliga (BOL), Bezirksliga, Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse führen. Die Bezirke können einzelne Spielklassen / Spielgruppen gemeinsam mit dem BBV veranstalten.

§ 13 Klassenstärke der Oberliga, Auf- und Abstieg

- (1) In der Oberliga sind 20 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Diese werden jährlich nach regionalen Gesichtspunkten den beiden Spielgruppen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt durch das NBV-Präsidium auf Vorschlag des NBV-Vizepräsidenten für die Sportorganisation und des zuständigen Ressortleiters im BBV. Die Zuordnung ist endgültig und nicht rechtsmittelfähig.
- (2) Die Oberliga wird in zwei Teilwettbewerben ausgetragen: Hauptrunde und Entscheidungsspiele.
- (3) Nach dem letzten Rundenspiel ermitteln die Gleichplatzierten beider Spielgruppen in zwei Entscheidungsspielen die Reihenfolge der Gesamtplatzierung.
(also 1. Gruppe West gegen 1. Gruppe Ost ermitteln den Gesamtersten und Gesamtzweiten, 2. Gruppe West gegen 2. Gruppe Ost ermitteln den Gesamtdritten und Gesamtvierten, usw.).
Ist die Teilnehmerzahl beider Spielgruppen nicht gleich groß, entfallen die Entscheidungsspiele für die Mannschaften, die keinen Gleichplatzierten in der anderen Spielgruppe haben. Sie sind in der Gesamtplatzierung hinter der Mannschaft einzuordnen, welche die Entscheidungsspiele um den bis dahin letzten Platz verloren hat. Mannschaften, für die bereits während der Hauptrunde der Verzicht erklärt wurde, haben kein Teilnahmerecht an den Entscheidungsspielen. Sie sind automatisch auf den Abstiegsplätzen nach Absatz 8 einzuordnen.
- (4) Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften werden in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Die Spiele zählen als Einheit; nur das Rückspiel wird verlängert, wenn die **Division** der Spielergebnisse ein Unentschieden ergibt.

- (5) Heimrecht im ersten Spiel haben in Jahren mit gerader Jahreszahl die Herren-Mannschaften der Gruppe West und die Damen-Mannschaften der Gruppe Ost, in ungeraden Jahren die Herren-Mannschaften der Gruppe Ost und die Damen-Mannschaften der Gruppe West.

Aufstieg in die RL

- (6) Bei den Damen berechtigt Platz eins und bei den Herren die Plätze eins bis drei der Gesamtplatzierung zum Aufstieg in die 2. Regionalliga (2.RL).
- (7) Bei Verzicht oder Verhinderung geht das Aufstiegsrecht auf den Nächstplatzierten der Gesamtplatzierung über.

Abstieg aus der OL

- (8) Sportliche Absteiger sind die auf den Plätzen 17 bis 20 einkommenden Mannschaften. Müssen Mannschaften aufgrund der Regelung des § 9 Abs. 1 DBB-SO absteigen, so verringert sich die Zahl der sportlichen Absteiger entsprechend.
- (9) Weitere Mannschaften sind entsprechend ihrer Platzierung bedingte Absteiger. Deren Zahl ergibt sich aus der um eins erhöhten Anzahl der Absteiger aus der 2.RL abzüglich der Anzahl der Aufsteiger in die 2.RL.

Aufstieg in die OL

- (10) Die vier NBV-Bezirke und der Bremer Basketballverband stellen je einen Aufsteiger in die Oberliga.
- (11) Eine Mannschaft kann ihr Recht zum Aufstieg in die Oberliga nicht wahrnehmen, wenn eine andere Mannschaft ihres Vereins aus der Oberliga absteigt.
- (12) Entstehen freie Plätze, weil ein NBV-Bezirk oder der Bremer BV keinen Aufsteiger in die Oberliga stellt, werden zunächst die bedingten Absteiger wieder in die OL aufgenommen.
- (13) Kann insoweit das Teilnahmerecht nicht vergeben werden oder sind aus der OL zwei oder mehr Mannschaften mehr aufgestiegen als in sie abgestiegen, ermitteln die Zweitplatzierten

der Bezirke und des Bremer BV in Entscheidungsspielen den bzw. die zusätzlichen Aufsteiger. Entsprechendes gilt, soweit erforderlich, für die Drittplatzierten.

- (14) Sind mehr als zwei Mannschaften beteiligt, wird ein Turnier ausgetragen. Der Ausrichter wird unter den Bewerbern ausgelost. Bei nur zwei Mannschaften wird analog zu Absatz 4 verfahren.
- (15) Kann insoweit das Teilnahmerecht nicht vergeben werden, können die sportlichen Absteiger wieder aufgenommen werden.
- (16) Kann insoweit das Teilnahmerecht nicht vergeben werden, ist das NBV-Präsidium berechtigt, anderweitig über das Teilnahmerecht zu verfügen.

§ 14 Pokalspiele

- (1) Der NBV ermittelt jährlich bis zum Meldeschluss des DBB die Pokalsieger der Damen und der Herren sowie die Mannschaften, die den NBV in der Pokalrunde des DBB vertreten, **falls der DBB einen Pokalwettbewerb veranstaltet.**
- (2) Teilnahmeberechtigt an Pokalspielen des NBV und seiner Gliederungen ist jedes NBV-Mitglied mit einer Damen- und einer Herrenmannschaft, sofern die jeweilige erste Mannschaft in der lautenden Saison nicht in der Bundesliga teilnahmeberechtigt ist.
- (3) Für die erste Pokalrunde auf Landesebene sind die Vereine automatisch qualifiziert, die in der vorangegangenen Saison mit der jeweiligen ersten Mannschaft an der gesamten Punktspielrunde der 1. Regionalliga teilgenommen haben oder aus der Bundesliga abgestiegen sind.
- (4) Jeweils vier weitere Vereine aus jedem Bezirk qualifizieren sich über die Pokalspiele der Bezirke. Daran sind Vereine, die nach Absatz 3 automatisch qualifiziert sind, nicht teilnahmeberechtigt.
- (5) Pokalspiele werden nach dem K.-O.-System ausgetragen.

- (6) Die NBV-Pokalspiele sind in der Regel an punktspielfreien Wochenenden auszutragen.
- (7) Die Runde der letzten 4 kann als TOP-Four-Turnier durchgeführt werden. Die Spielfolge lautet: A gegen B, C gegen D, Sieger (1) gegen Sieger (2)
- (8) Heimrecht genießt jeweils der Verein, dessen erste Mannschaft in der laufenden Saison in der niedrigeren Klasse spielt. Bei Klassengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Auslosung. Der Austragungsort der Endspiele oder des TOP-Four-Turniers wird unter den Bewerbern um die Ausrichtung ausgelost. Geht keine Bewerbung ein, so gilt die vorstehende Regelung.
- (9) Bei Pokalspielen kann Eintrittsgeld erhoben werden. Die Einnahmen der Spiele verbleiben dem Ausrichter. Die Bezirke und ihre Gliederungen können für ihre Pokalspiele eine abweichende Regelung treffen.

§ 15 Meisterschaften der Seniorinnen und Senioren

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften, die bis zum in der Ausschreibung genannten Termin melden. Ausgeschlossen sind Mannschaften, die im Vorjahr nach Meldung auf die Teilnahme verzichtet haben. Über Ausnahmen entscheidet der NBV-Vizepräsident für die Sportorganisation auf Antrag.
- (2) Spielberechtigt sind nur Spieler, die spätestens im Kalenderjahr nach der Meldung
 - a) 35 Jahre alt werden (Altersklasse Ü-35)
 - b) 40 Jahre alt werden (Altersklasse Ü-40)
 - c) 48 Jahre alt werden (Altersklasse Ü-48).
- (3) Das NBV-Präsidium entscheidet, für welche Altersklassen der Damen bzw. der Herren Landesmeisterschaften ausgeschrieben werden.
- (4) Die Ausschreibung kann für einzelne

Altersklassen die Spielberechtigung jüngerer Spieler oder von Spielern anderer Vereine vorsehen.

- (5) Die Landesmeisterschaften werden in Turnierform ausgetragen. Bei bis zu sechs gemeldeten Mannschaften für eine Altersklasse wird der Landesmeister in einem Turnier ermittelt, bei einer höheren Meldezahl werden Vorrunden-Turniere ausgetragen. Die Zuordnung der Mannschaften erfolgt durch die Spielleitung.
- (6) Die Kosten der Turniere tragen die jeweils beteiligten Mannschaften. Der Ausrichter trägt drei Anteile, die anderen Mannschaften jeweils einen Anteil der Gesamtkosten (nachgewiesene Hallenmiete, Schieds- und Kampfrichter abzüglich etwaiger Einnahmen). Die Abrechnung erfolgt am Turnierort. Ein Kostenvorschuss kann mit dem Meldegeld eingefordert werden. Eine Durchschrift der Gesamtabrechnung erhält die Spielleitung.
- (7) Für die Meisterschaften der Regionalliga Nord qualifizieren sich die bestplatzierten Mannschaften nach den Bestimmungen der Regionalliga Nord.

§ 16 Jugendmeisterschaften

- (1) Die NBV-Jugendmeisterschaften können gemeinsam mit dem Bremer Basketball-Verband organisiert werden. Der Modus ist durch die NBV-Jugendordnung bzw. durch die Ausschreibung festzulegen.

§ 17 Freundschaftsspiele

- (1) Die Bezirke sind berechtigt, für Freundschaftsspiele, die in ihrem Bereich ausgetragen werden, Regelungen zu treffen. Das gilt auch für die Ahndung von Verstößen.
- (2) Der NBV-Vizepräsident für die Sportorganisation kann die bei ihm beantragte Ahndung von Verstößen an den Sportwart einer örtlich zuständigen Gliederung abgeben.

§ 18 Spielbetrieb, Spielplan

- (1) * *Wettbewerbe beginnen am 1.7. und enden am 30.6.*

- (2) * *Der Spielbetrieb einer Spielklasse oder Spielgruppe beginnt mit deren erstem Spiel.*
- (3) * *Spätestens vier Wochen vor Beginn des Spielbetriebs ist der verbindliche Spielplan zu veröffentlichen. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden.*
- (4) Der Spielplan muss Angaben über Spielnummern, Spielpaarung, Spieltermin, Spielbeginn und Spielhalle enthalten. Er soll so erstellt werden, dass jede Mannschaft möglichst abwechselnd Heim- und Auswärtsspiele zu bestreiten hat. Der in der Spielansetzung zuerst genannte Verein ist Ausrichter.
- c) bei vier teilnehmenden Mannschaften
1. Tag: A - B, C - D;
2. Tag: A - D, B - C, B - D, A - C
oder:
1. Tag: A - B, C - D, A - D, B - C;
2. Tag: B - D, A - C;
- d) bei drei teilnehmenden Mannschaften:
A - B, B - C, C - A;
die Spiele können an einem oder an zwei Tagen ausgetragen werden.
- e) Der Spielplan für die Endrundenturniere der Jugend U20 bis U12 wird durch die Ausschreibung festgelegt.

§ 19 Spieltermine

- (1) Pflichtspiele des NBV sollen am Wochenende ausgetragen werden. Die Anfangszeit für Spiele der Oberliga und um den NBV-Pokal soll samstags zwischen 15.00 und 20.15 Uhr und sonntags zwischen 11.00 und 16.00 Uhr liegen. Ausnahmen sind mit Zustimmung der anreisenden Mannschaften und der Spielleitung möglich.
- (2) Die Ausrichter legen nach Aufforderung die Spieltermine innerhalb der vorgegebenen Zeiten fest und teilen sie dem Veranstalter mit.

§ 20 Spielplan für Turniere

- (1) Die Spielfolge bei Turnieren lautet:
- a) bei sechs teilnehmenden Mannschaften:
1. Tag:
Halle 1, Gruppe 1
A(1)–B(1), B(1)–C(1), C(1)–A(1),
Halle 2, Gruppe 2
A(2)–B(2), B(2)–C(2), C(2)–A(2);
2. Tag:
1.(1)–2.(2), 1.(2)–2.(1), 3.(1)–3.(2),
1.Verl.–2.Verl., 1.Sieger–2.Sieger
- b) bei fünf teilnehmenden Mannschaften:
1. Tag: A - B, C - D, E - A, B - C, D - E;
2. Tag: E - B, A - D, E - C, B - D, A - C.

- (2) Wenn eine Mannschaft zwei aufeinanderfolgende Spiele zu bestreiten hat, ist dazwischen eine angemessene Pause einzuplanen.
- (3) Die Zuordnung der Spielplan-Buchstaben richtet sich nach der Anreisefernung der teilnehmenden Mannschaften. Mannschaft „A“ wohnt dem Austragungsort am nächsten, Mannschaft „E“ am entferntesten. Im Zweifel gilt die Kursbuchentfernung der Deutschen Bundesbahn für den kürzesten tatsächlich bedienten Reiseweg.
- (4) Werden zwei Vorrundengruppen mit unterschiedlicher Stärke gebildet und sind am zweiten Turniertag Überkreuz- und/oder Endspiele vorgesehen, so sind die Spielzeiten in einer Gruppe so zu verkürzen, dass alle Mannschaften in der Vorrunde etwa die gleiche Gesamtzeit im Einsatz sind.
- (5) Vorrundengruppen mit höchstens vier Mannschaften können bei folgenden Überkreuz- und / oder Endspielen an einem Tag abgewickelt werden.
- (6) Die Bezirke und deren Gliederungen können für ihre Turniere eigene Spielpläne erstellen.

§ 21 Mannschaftsverantwortlicher

- (1) * *Die Vereine sind verpflichtet, dem Veranstalter die in der Ausschreibung geforderten Angaben zu machen.*

- (2) Diese haben weiterhin dem Veranstalter der entsprechenden Spielklasse die Anschrift der Person mitzuteilen, die für den Spielbetrieb der Spielklasse oder -gruppe der teilnehmenden Mannschaft verantwortlich ist. Ferner hat jeder Verein eine offizielle eMail-Adresse zu benennen, über die der Mannschaftenverantwortliche werktätig erreichbar ist.
- (3) Erklärungen dieser Person sind in bezug auf die Durchführung und Abwicklung des laufenden Wettbewerbes gegenüber dem Veranstalter und den am Spielbetrieb Beteiligten verbindlich.

§ 22 Abschlusstabellen

- (1) * *Nach Abschluss des Spielbetriebs ist unverzüglich die offizielle Abschlusstabelle zu veröffentlichen.*
- (2) * *Gegen diese Abschlusstabelle ist binnen einer Woche nach Veröffentlichung der Rechtsbehelf der Beschwerde beim Rechtsausschuss des Veranstalters gegeben. Dieser entscheidet endgültig.*

§ 23 Platzierung

- (1) * *Mit Bestandskraft der Abschlusstabelle steht die Platzierung der Mannschaften fest. Jede Mannschaft erlangt damit die Anwartschaft auf das in der Ausschreibung fest gelegte Teilnahmerecht des folgenden Wettbewerbs.*
- (2) * *Mit Ablauf des 31.5. wird aus einer bestehenden Anwartschaft das entsprechende Teilnahmerecht.*
- (3) * *Bei Verzicht oder Verlust der Anwartschaft sind die Abschlusstabellen anzupassen. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.*

§ 24 Verzicht, Verlust

- (1) * *Ein Verein kann für eine Mannschaft auf die Anwartschaft oder das Teilnahmerecht verzichten. Der Verzicht ist dem Veranstalter schriftlich zu erklären. Die Mannschaft ist damit Letztplatzierte des Wettbewerbs.*
- (2) * *Verliert eine Mannschaft die Anwartschaft oder das Teilnahmerecht, so ist sie Letztplatzierte des Wettbewerbs.*

- (3) * *Verzichtet ein Verein für eine Mannschaft auf den Aufstieg oder kann sie ihn nicht wahrnehmen, so behält sie die Anwartschaft auf das bisherige Teilnahmerecht.*

§ 25 Nicht rechtzeitige Beendigung

- * *Bei nicht rechtzeitiger Beendigung des Spielbetriebs ist der Veranstalter berechtigt, seine Teilnehmer für weiterführende Wettbewerbe zu benennen. Die Entscheidung ist endgültig.*

§ 26 Abstiegsregelung

- (1) Mannschaften, die die nach der Ausschreibung festgelegten Abstiegsplätze nach Rechtskraft der Abschlusstabelle vom 31.05. (in der Regel Platz 9 und 10) einnehmen, erwerben das Teilnahmerecht am nächst niedrigeren Wettbewerb.
- (2) Steigen mehr Mannschaften in die Liga ab als aus ihr aufsteigen, erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.

§ 27 Aufstiegsregelung

- (1) Mannschaften, die die nach der Ausschreibung festgelegten Aufstiegsplätze nach Rechtskraft der Abschlusstabelle vom 31.05. einnehmen, erwerben das Teilnahmerecht am nächst höheren Wettbewerb.
- (2) Im Falle des Verzichts auf das Aufstiegsrecht oder wenn dessen Wahrnehmung ausgeschlossen ist, sind zunächst die Mannschaften der Plätze 2 und 3 zu berücksichtigen.
- (3) Können mehr Mannschaften als nur die Erstplatzierten aufsteigen, ermitteln die Zweitplatzierten in Entscheidungsspielen bzw. Turnieren die zusätzlichen Aufsteiger. Entsprechendes gilt soweit erforderlich für die Drittplatzierten.
- (4) Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften werden in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Die Spiele zählen als Einheit; nur das Rückspiel wird verlängert, wenn die Division der Spielergebnisse ein Unentschieden ergibt. Sind mehr als zwei Mannschaf-

ten beteiligt, wird ein Turnier ausgetragen. Der Ausrichter wird unter den Bewerbern ausgelost.

- (5) Kann insoweit das Teilnahmerecht nicht vergeben werden, ist der Veranstalter der höheren Spielklasse berechtigt, anderweitig über das Teilnahmerecht zu verfügen.
- (6) Die Bezirke und deren Gliederungen können für ihre Aufstiegsspiele abweichende Regelungen treffen.

§ 28 Übertragung des Teilnahmerechts

- (1) * *Ein Verein kann seine Teilnahmerechte an einen anderen Verein seines Landesverbands übertragen.*
- (2) * *Die Teilnahmerechte können auch getrennt nach weiblichem oder männlichem Bereich übertragen werden.*
- (3) * *Eine Übertragung von einzelnen Teilnahmerechten ist nicht zulässig.*
- (4) * *Eine Übertragung ist nur nach Veröffentlichung der betreffenden bestandskräftigen Abschlusstabellen und bis zum 31.1. zulässig.*
- (5) Der Antrag auf Übertragung der Teilnahmerechte wird durch den NBV-Vizepräsidenten für die Sportorganisation genehmigt, wenn fristgerecht folgende - von den Vereinsvorsitzenden unterschriebenen - Unterlagen vorliegen:

- a) Erklärungen des abgebenden Vereins, alle Teilnahmerechte auf den aufnehmenden Verein zu übertragen
- b) Erklärungen des aufnehmenden Vereins, alle Pflichten und Verbindlichkeiten des abgebenden Vereins gegenüber dem DBB, NBV und dessen Gliederungen zu übernehmen.

III. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

§ 29 Definition

* *Die Teilnahmeberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, für einen bestimmten Verein am Spielbetrieb teilzunehmen.*

§ 30 Erteilung der Teilnahmeberech.

- (1) * *Der DBB erteilt die Teilnahmeberechtigung auf Antrag des Vereins. Sie wird durch den Teilnehmerschein nachgewiesen und ist beitragspflichtig.*
- (2) * *Der Antrag ist nur dann gestellt, wenn das entsprechende Formular vollständig ausgefüllt ist und alle zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise dem DBB vorliegen.*
- (3) * *Die Teilnahmeberechtigung beginnt mit dem Eingang des gestellten Antrages beim DBB.*
- (4) * *Bei Veränderung der persönlichen Daten ist ein Antrag auf Erneuerung des Teilnehmerscheines zu stellen.*

§ 31 Erlöschen der Teilnahmeberech.

- a. * *Die Teilnahmeberechtigung erlischt, wenn*
 - a) *die Mitgliedschaft eines Vereins in einem Landesverband endet;*
 - b) *der DBB auf Antrag die Freigabe für einen anderen Basketball - Spielbetrieb erteilt,*
 - c) *der Verein die Teilnahmeberechtigung an den DBB zurückgibt,*
 - d) *der Verein dem Spieler die Freigabe erteilt.*

§ 32 Änderungen der Teilnahmeber.

- * *Ein Antrag auf Änderung der Teilnahmeberechtigung ist notwendig bei*
- a) *Übertragung von Teilnahmerechten an einen anderen Verein;*
 - b) *Bildung von Spielgemeinschaften;*
 - c) *Änderung des Vereinsnamens.*

§ 33 Vereinswechsel, Freigabe

- (1) * *Vereinswechsel und Änderung der Teilnahmeberechtigung sind nur vom 1.7. bis 31.1. zulässig. Dies gilt auch für den Wechsel aus einem anderen Basketball-Spielbetrieb zu einem Verein innerhalb des DBB.*
- (2) *Ein Spieler kann eine Teilnahmeberechtigung für einen Verein nur er-*

halten, wenn er durch Bestätigung seines Landesverbandes nachweist, dass er während des Wettbewerbs noch nicht für eine Mannschaft dieses Vereins zum Einsatz gekommen ist oder eine Sonderteilnahmeberechtigung für diesen Verein besitzt.

- (3) * *Besitzt der Spieler bei einem Vereinswechsel noch eine Teilnahmeberechtigung, ist die Freigabe des bisherigen Vereins erforderlich.*
- (4) * *Erfolgt die Freigabe nicht innerhalb von drei Wochen, gilt sie als erteilt.*

IV. EINSATZBERECHTIGUNG

§ 34 Einsatzberechtigung, MMB

- (1) * *Die Einsatzberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, während eines Wettbewerbs in einer bestimmten Mannschaft (Stammmannschaft) eingesetzt zu werden. Sie wird vom Verein festgelegt.*
- (2) * *Veranstalter von Pokal- oder anderen Sonderwettbewerben können die Einsatzberechtigung für diese Wettbewerbe regeln.*
- (3) *Die Einsatzberechtigung eines Spielers wird vom Verein im Spielbetriebsportal des DBB (TeamSL) durch Eintrag in die Spielerliste der entsprechenden Mannschaft festgelegt.*
- (4) *Nach dem Eintrag in die Spielleitersoftware (TeamSL) sind Änderungen der Einsatzberechtigung eines Spielers nur noch im Rahmen der NBV-SO zulässig.*
- (5) *Der Eintrag in die Spielleitersoftware (TeamSL) muss vor dem ersten Einsatz erfolgen.*
- (6) *Es dürfen nur Spieler in die Spielleitersoftware (TeamSL) eingetragen werden, die für den Verein eine Teilnahmeberechtigung oder eine Doppellizenz besitzen.*
- (7) *Die Einsatzberechtigung von Jugendlichen regelt die JSO*
- (8) *Die Einsatzberechtigung bei Bezirks-Pokalspielen, NBV-Pokalspielen und NBV-Seniorenmeisterschaftsspielen wird durch die Vorlage eines gültigen*

Teilnehmerausweises vor dem Spiel erlangt. Der Eintrag in die Spielleitersoftware (TeamSL) ist nicht erforderlich.

§ 35 Aushilfeinsatz

- (1) * *Neben der Einsatzberechtigung in der Stammmannschaft ist ein Aushilfeinsatz in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl zulässig.*
- (2) * *Der Aushilfeinsatz ist bis zu fünfmal zulässig.*
- (3) * *Für den Seniorenspielbetrieb gilt: Jugendliche können in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl uneingeschränkt aushelfen.*
- (4) * *Ein Aushilfeinsatz ist für Senioren und Jugendliche nicht möglich, wenn beide Mannschaften in derselben Spielklasse oder in gleichwertigen Spielgruppen teilnehmen.*

§ 36 Änderung der Einsatzberechtigung

- (1) * *Eine Änderung der Einsatzberechtigung kann beim zuständigen Landesverband nur bis zum 31.1. beantragt werden.*
- (2) *Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten:
Name, Vorname, Geburtsdatum, dreistellige Endziffer, teilnahmeberechtigt ab, bisherige Spielklasse, neue Spielklasse, bisherige Ordnungszahl, neue Ordnungszahl, Name des Vereins, bereits eingesetzt?*
- (3) *Spielt die "neue" Mannschaft in der Oberliga oder Regionalliga ist der Antrag an den NBV-Vizepräsidenten für die Sportorganisation zu richten.*
- (4) *Spielt die "neue" Mannschaft unterhalb der Oberliga, ist der Antrag an den zuständigen Bezirkssportwart zu richten.*

§ 37 Neue Einsatzberechtigung

- (1) * *Ist ein Spieler noch nicht zum Einsatz gekommen, so kann die Einsatzberechtigung für jede andere Mann-*

schaft erlangt werden. Aushilfeinsätze sind möglich.

- (2) * Ist ein Spieler bereits zum Einsatz gekommen, so ist die Änderung der Einsatzberechtigung für eine Mannschaft mit einer niedrigeren Ordnungszahl nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein Aushilfeinsatz ist danach nicht mehr zulässig.
- (3) * Ist ein Spieler bereits zum Einsatz gekommen und wird die Änderung der Einsatzberechtigung für eine Mannschaft mit einer höheren Ordnungszahl beantragt, so ist der Spieler nur noch für diese Mannschaft einsatzberechtigt. Er unterliegt einer Sperre von zwei Pflichtspielen seiner neuen Mannschaft. Ein Aushilfeinsatz ist nicht mehr zulässig.
- (4) * Die Einsatzberechtigung eines Spielers, für dessen Stammmannschaft auf das Teilnahmerecht verzichtet wurde, kann für jede andere Mannschaft des Vereins beantragt werden. Ein Aushilfeinsatz ist nicht mehr zulässig.

§ 38 Einsatzberechtigung von Jugendlichen

- (1) * Jugendliche können unter Beachtung der Jugendspielordnung die Einsatzberechtigung für eine Seniorenmannschaft erhalten. Näheres regelt die JSO. (Anm.: U20 bis U17 uneingeschränkt, U16 und U15 mit Sprunggenehmigung)
- (2) * In Seniorenmannschaften sind Aushilfeinsätze für Jugendliche in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl zahlenmäßig nicht begrenzt.
- (3) * Ein Jugendlicher mit einer Sonderteilnahmeberechtigung für einen Zweitverein kann in diesem die Einsatzberechtigung nur für eine Mannschaft erlangen. Eine Änderung dieser Einsatzberechtigung und Aushilfeinsätze sind nicht möglich.

V. SPIELBERECHTIGUNG

§ 39 Voraussetzungen

* Die Spielberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, in einem

bestimmten Spiel zum Einsatz zu kommen. Sie ist durch seine persönlichen Voraussetzungen bestimmt.

§ 40 Jugendliche

* Die Spielberechtigung von Jugendlichen regelt die Jugendspielordnung.

§ 41 Ausländer

Unterhalb der Regionalliga sind Ausländer deutschen Spielern gleichgestellt. Sie unterliegen keinen zusätzlichen Einschränkungen.

VI. SPIELBETRIEB

§ 42 Spieldurchführung

- (1) * Der Ausrichter ist für die ordnungsgemäße und regelgerechte Durchführung des Spiels verantwortlich.
- (2) Der Ausrichter stellt das Kampfgericht und ist für dessen Tätigkeit verantwortlich.
- (3) * Er ist weiter verantwortlich für rechtzeitige Bereitstellung angemessener Umkleieräume, Sicherheit der Teilnehmer und Erste Hilfe.
- (4) Der Ausrichter trägt die Kosten der Ausrichtung (Halle, Schieds- und Kampfgericht, Werbung), wenn nicht für einzelne Wettbewerbe eine besondere Kostenregelung getroffen ist. Entsprechend verbleiben ihm alle Einnahmen aus dem Spiel oder der Veranstaltung.
- (5) * Der Ausrichter ist verpflichtet, den Spielbericht der Spielleitung am ersten Werktag nach dem Austragungstag zuzusenden. Der Veranstalter kann eine andere Regelung treffen.
- (6) Bei Spielen der Oberliga und Jugend-Landesliga hat der Ausrichter den Spielbericht zusammen mit der Schiedsrichter-Abrechnung und dem Spiel-Auswertungsbogen innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel (Poststempel) an die Spielleitung einzusenden. Verstöße werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.
- (7) Die Spielergebnisse aller vom NBV veranstalteten Wettbewerbe sind vom Ausrichter binnen einer Stunde nach Spielschluss in die Spielleitersoftware

(TeamSL) einzugeben. Säumige Vereine werden durch den Spielleiter mit einer Ordnungsstrafe belegt.

- (8) * *Über die Möglichkeit der Durchführung des Spiels entscheidet der 1. Schiedsrichter. Eine negative Entscheidung ist auf dem Spielbericht zu begründen.*

§ 43 Vor Spielbeginn

- (1) * *Der Trainer muss vor Spielbeginn die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufstellung seiner Mannschaft auf dem Spielbericht durch Unterschrift bestätigen. Bis dahin nicht eingetragene Spieler sind nicht spielberechtigt.*
- (2) * *Auf dem Spielbericht eingetragene Spieler müssen ihren Teilnehmerschein unaufgefordert dem 1. Schiedsrichter vorlegen.*
- (3) * *Der 1. Schiedsrichter muss die Teilnehmerschein und die Identität der Spieler prüfen. Fehlen bzw. Beanstandung von Teilnehmerscheinen sowie die nicht festgestellte Identität von Spielern sind auf der Rückseite des Spielberichtes zu protokollieren.*
- (4) * *Ein Spieler, dessen Identität von den Schiedsrichtern nicht festgestellt werden konnte, wird behandelt wie ein Spieler ohne Teilnahmeberechtigung.*

§ 44 Kampfgericht, Einspielzeit

- (1) * *Ist kein Kommissar eingesetzt, darf sich zur Überwachung des Kampfgerichts ein Mannschaftsbegleiter des Gastvereins am Anschreibtisch aufhalten.*
- (2) *Die Gastmannschaft hat Anspruch auf mindestens 15 Minuten Einspielzeit. Die Einspielzeit reduziert sich, wenn die Gastmannschaft nicht rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn mit dem Einspielen beginnt.*
- (3) *Das Kampfgericht hat seine Tätigkeit so rechtzeitig aufzunehmen, dass das Spiel zum angesetzten Zeitpunkt beginnen kann.*
- (4) *Dem Kampfgericht ist rechtzeitig vor Spielbeginn eine Liste mit den Namen der Spieler und deren Teilnehmer- und Trikotnummer vorzulegen. Der Kapitän*

und die Spieler mit der Einsatzberechtigung für die Mannschaft mit der nächst höheren Ordnungszahl sind entsprechend zu kennzeichnen.

VII. SPIELWERTUNG

§ 45 Spielwertung

* *Das endgültige Spielergebnis wird – ausgenommen bei Protest – durch den ersten Schiedsrichter festgestellt und durch seine Unterschrift bestätigt.*

§ 46 Spielverlust wegen Verzögerung des Spielbeginns

- (1) * *Auf Antrag eines Spielpartners bei der Spielleitung ist gegen eine Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn diese eine Verzögerung des Spielbeginns von mehr als 15 Minuten verursacht und dies zu vertreten hat.*
- (2) * *Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Spielbeginn beim 1. Schiedsrichter angemeldet wird. Der 1. Schiedsrichter hat dies zusammen mit der Begründung auf dem Spielbericht zu protokollieren.*
- (3) * *In diesen Fällen ist das Spiel durchzuführen, es sei denn, der Spielbeginn verzögert sich um mehr als 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn. Diese Frist ist von Mannschaften, Schiedsrichtern und Kampfgericht abzuwarten. Wird nach Ablauf dieser Frist das Spiel durchgeführt, ist der Antrag hinfällig.*
- (4) * *Der Antrag ist gebührenfrei.*
- (5) * *Für Fristen und Kosten gelten die Vorschriften des Protestverfahrens der Rechtsordnung entsprechend.*

§ 47 Entscheidung auf Spielverlust

- (1) * *Die Spielleitung hat gegen die betreffende Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn*
- a) *das Spiel ausgefallen ist, weil die Mannschaft nicht angetreten ist und dies zu vertreten hat,*
- b) *das Spiel ausgefallen ist, weil sie als Mannschaft des Ausrichters*

das Spielfeld nicht zur Verfügung gestellt und dies zu vertreten hat,

- c) das Spiel ausgefallen ist, weil eine Verlegung nicht wie vorgeschrieben durchgeführt wurde,
- d) das Spiel ausgefallen ist, weil sie als Mannschaft des Ausrichters das Kampfgericht oder die regelgerechte Spielausrüstung nicht zur Verfügung hat,
- e) das Spiel ausgefallen ist, weil sie die vorgeschriebene Spielkleidung nicht zur Verfügung hat,
- f) sie sich weigert, unter Leitung angesetzter oder zu akzeptierender Schiedsrichter zu spielen,
- g) für diese ein nicht teilnahme-, ein- sätze- oder spielberechtigter Spieler teilgenommen hat,
- h) in dieser ein im Spielbericht nicht eingetragener Spieler eingesetzt wurde,
- i) sie für einen Spielabbruch verantwortlich ist,
- j) sie oder ihr Verein gesperrt ist,
- k) sie ihrer Wartepflicht von 30 Minuten nicht nachgekommen ist.
- l) der Ausrichter schuldhaft nicht innerhalb von drei Wochen den Spielbericht für ein Spiel seiner Mannschaft an die Spielleitung gesandt hat.

(2) * Bei Spielausfall muss die Spielleitung über die Kosten des ausgefallenen Spiels entscheiden.

(3) * Wird ein Spiel aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht begonnen oder abgebrochen, so entscheidet die Spielleitung über die Wertung und Kosten.

(4) * Neben der Entscheidung auf Spielverlust kann bei schuldhaftem Verhalten zusätzlich auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

§ 48 Beschwerde bei Fristüberschreitung

* Trifft die Spielleitung in den Fällen der §§ 46 und 47 der NBV-SO (§§ 37 und 38

DBB-SO) nicht innerhalb drei Wochen nach dem angesetzten Spieltermin eine Entscheidung, hat der betroffene Spielpartner das Recht, innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche Beschwerde beim Rechtsausschuss des Veranstalters einzulegen. Dieser hat eine Sachentscheidung zu treffen.

§ 49 Spielsergebnisse

(1) * Gewonnene Spiele werden mit 2 Wertungspunkten, verlorene mit 0 Wertungspunkten gewertet.

(2) * Wird gegen eine Mannschaft auf Spielverlust entschieden, **wird ihr 1 Wertungspunkt abgezogen** und das Spiel mit 0:20 Korbpunkten gewertet; der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0 Korbpunkte.

(3) * Wird gegen beide Mannschaften auf Spielverlust entschieden, **wird ihnen jeweils 1 Wertungspunkt abgezogen** und das Spiel mit jeweils 0:20 Korbpunkten gewertet.

(4) * Verliert eine Mannschaft das Recht zu spielen, wenn im Verlauf des Spiels weniger als zwei einsatzfähige Spieler auf dem Spielfeld zur Verfügung stehen, wird das Spiel gemäß den Offiziellen Basketball-Regeln gewertet. **Abweichend hiervon erhält die verlierende Mannschaft 0 Wertungspunkte für die Klassifikation.**

§ 50 Höhere Gewalt

(1) * Fehlende Spielbereitschaft und Nichtantreten sind nur dann nicht zu vertreten, wenn höhere Gewalt (unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis) gegeben ist.

(2) * Der Einwand der höheren Gewalt ist nur dann zulässig, wenn er nachweislich spätestens am ersten Werktag nach dem Spieltermin der Spielleitung unter Darlegung der gesamten Umstände schriftlich mitgeteilt worden ist. Beweismittel können nachgereicht werden.

(3) Auf höhere Gewalt kann sich eine Mannschaft grundsätzlich nur beru-

fen, wenn das Nichtantreten oder der Spielausfall auf Ausfall oder Verspätung eines Öffentlichen Verkehrsmittels im Linienverkehr zurückzuführen oder wegen eines behördlich angeordneten Fahrverbots auch bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr unvermeidlich ist.

- (4) Bei plötzlich eintretenden winterlichen Witterungsbedingungen, die die Anreise einer Mannschaft unzumutbar werden lassen, kann ein Spiel nur mit Zustimmung der Spielleitung kurzfristig abgesetzt werden.

VIII. PLATZIERUNG

§ 51 Wertungspunkte

** Über die Reihenfolge der Platzierung in offiziellen Tabellen entscheidet die höhere Zahl der Wertungspunkte.*

§ 52 Direkter Vergleich

- (1) ** Bei punktgleichen Mannschaften wird die Mannschaft mit geringerer Anzahl an Spielen besser platziert.*
- (1) ** Bei Punktgleichheit und gleicher Anzahl von Spielen werden die Platzierungen gemäß folgender Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge ermittelt:*
- a) nach der höheren Zahl der Wertungspunkte aus den Spielen dieser Mannschaften untereinander;*
 - b) nach dem höheren Wert des Korbquotienten aus den Spielen dieser Mannschaften untereinander;*
 - c) nach dem höheren Wert des Korbquotienten aus allen Spielen des Wettbewerbs;*
 - d) nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdifferenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs.*

§ 53 Entscheidung auf Spielverlust aufgehoben

§ 54 Verzicht vor Ende des Wettbewerbs

** Verzichtet ein Verein für eine Mannschaft vor deren letztem Spiel auf die Teilnahme am Wettbewerb, so werden die bisher von ihr ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.*

IX. SPIELVERLEGUNG

§ 55 Spielverlegung nach Ort oder Zeit

- (1) Der Ausrichter kann ohne Antrag ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Halle nach oder im Rahmen vorgegebenen Anfangszeiten der Uhrzeit nach verlegen.
- (2) Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, der Spielleitung und der Schiedsrichter-Einsatzleitung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern.
- (3) Soll ein Spiel außerhalb vorgegebener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der Spielpartner.
- (4) Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb einer Woche vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der Spielleitung.
- (5) Entsteht ein Verlegungsgrund erst am Austragungstag, kann der Ausrichter das Spiel ohne Antrag in eine andere Halle verlegen.
- (6) Eine Spielverlegung kann nicht mit Teilnahme an einer Sitzung, Erkrankung, beruflicher Verhinderung, Urlaub oder ähnlichem begründet werden.
- (7) Die Spielleitung ist berechtigt, Spielverlegungen von sich aus vorzunehmen oder aufzuheben. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 56 Neuer Austragungstermin

- (1) Die Verlegung eines Pflichtspiels auf

einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist möglich, wenn der neue Austragungstermin vor dem ursprünglich angesetzten Termin liegt. Der neue Termin bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spielpartner. Die Verlegung ist der Spielleitung, der Ergebnissammelstelle, den angesetzten Schiedsrichtern und der Schiedsrichter-Einsatzleitung mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilungen rechtzeitig zu vergewissern.

- (2) Die Spielleitung kann in begründeten Fällen die Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 57 Fehlende Zustimmung, Stattgabe

- (1) Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Vorverlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstag der Spielleitung vorliegt.
- (2) Einem Antrag auf Verlegung auf einen bestimmten späteren Austragungstag kann von der Spielleitung nur in begründeten Ausnahmefällen stattgegeben werden. Die Einwilligung der Spielpartner ist beizufügen.
- (3) Die Entscheidung über die gebühren- und kostenpflichtigen Anträge ist endgültig. Sie ist den am Spiel beteiligten Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern und der Schiedsrichter-Einsatzleitung mitzuteilen.

§ 58 Letzter Spieltag

- (1) Auf keinen Fall dürfen Spiele auf Termine nach dem letzten Spieltag verlegt werden.
- (2) Alle genehmigungsfreien oder genehmigten Verlegungen sind vom Antragsteller oder Verlegenden den Mannschaften, der Spielleitung, den angesetzten Schiedsrichtern, der Schiedsrichter-Einsatzleitung, den für die angesetzten Schiedsrichter örtlich zuständigen Schiedsrichter-Umbe-

setzern, der Ergebnissammelstelle sowie bei NBV-Wettbewerben dem NBV-Vizepräsidenten für die Sportorganisation bzw. - bei Jugendspielen - dem NBV-Jugendspielleiter und der NBV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

- (3) Verlegungsanträge sind auf dem Formblatt des Veranstalters zu stellen.

§ 59 Maßnahmen des DBB bzw. NBV

- (1) * *Wird ein Spieler oder Trainer zu Maßnahmen des DBB abgestellt, so besteht bis zwölf Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf Spielverlegung für die Stammmannschaft.*
- (2) Wird ein Spieler oder Trainer zu Maßnahmen des NBV abgestellt, so besteht bis zwölf Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf Spielverlegung für die Stammmannschaft.

X. PROTESTVERFAHREN

§ 60 Geltendmachung

- (1) * *Verstöße gegen die Spielregeln, die Spielordnung, die Ausschreibung oder sonstige Bestimmungen können in Bezug auf ein bestimmtes Spiel in einem Protestverfahren geltend gemacht werden.*
- (2) * *Der Antrag zur Einleitung eines Protestverfahrens ist — wenn keine Spieljury eingesetzt ist — bei der Spielleitung zu stellen.*
- (3) * *Voraussetzung für die Einleitung eines Protestverfahrens ist die rechtzeitige Anmeldung des Protestes durch den Kapitän oder den Trainer beim 1. Schiedsrichter.*

§ 61 Zeitpunkt der Anmeldung

- (1) * *Ein Protest aus dem Spielverlauf ist in der ersten Auszeit nach Entstehen des Protestgrundes anzumelden. Wird in einer Spielperiode nach Entstehen des Protestgrundes keine Auszeit mehr gegeben, so ist der Protest nach Ende der jeweiligen Spielperiode anzumelden.*
- (2) * *Andere Proteste sind unverzüglich nach Entstehen des Protestgrundes anzumelden.*

- (3) * *Der Protestgrund ist anzugeben.*
- (4) * *Die Protestanmeldung ist vom Kapitän nach Spielende durch Unterschrift in dem dafür vorgesehenen Feld auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen, bevor der Spielbericht durch den 1. Schiedsrichter abgezeichnet wird.*
- (5) * *Nach Abzeichnen des Spielberichtes durch den 1. Schiedsrichter ist ein Protest nicht mehr zulässig.*

§ 62 Protokollierung

- (1) * *Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, jeden angemeldeten Protest auf dem Spielbericht zu protokollieren. Name der Mannschaft, Protestgrund und Zeitpunkt der Anmeldung sind anzugeben.*
- (2) * *Das Spiel ist in jedem Fall weiter durchzuführen.*

§ 63 Begründetheit

- (1) * *Ein Protest ist nur dann als begründet anzusehen, wenn der Protestgrund den Ausgang des Spiels wesentlich beeinflusst hat.*
- (2) * *Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter können nicht korrigiert werden.*
- (3) * *Wird eine Spielwiederholung angeordnet, hat die Spielleitung eine Entscheidung über die Kostenverteilung des nicht gewerteten Spiels zu treffen.*

XI. SPORTDISZIPLIN

§ 64 Disqualifikation eines Spielers

- (1) * *Ein in einem Pflichtspiel disqualifizierter Spieler ist von diesem Zeitpunkt an nicht mehr spielberechtigt.*
- (2) * *Jeder Disqualifizierte hat sich für die Restspielzeit in die Umkleidekabine seiner Mannschaft zu begeben oder das Hallengebäude zu verlassen.*
- (3) * *Bei einer Disqualifikation muss der Schiedsrichter die Gründe schriftlich der Spielleitung innerhalb 48 Stunden mitteilen.*

§ 65 Entscheidung der Spielleitung

- (1) * *Bei einer Disqualifikation hat die Spielleitung unverzüglich über die Dauer einer Sperre zu entscheiden.*
- (2) * *Ist die Entscheidung innerhalb von drei Wochen nach der Disqualifikation nicht getroffen worden, so ist der Spieler wieder spielberechtigt.*

§ 66 Dauer der Sperre

- (1) * *Erfolgt die Disqualifikation in einem Pflichtspiel, so richtet sich die Dauer der Sperre nach der in der Entscheidung festgelegten Anzahl der Pflichtspiele der Mannschaft, in deren Spiel die Disqualifikation ausgesprochen wurde.*
- (2) * *Bei anderen Spielen richtet sich die Dauer der Sperre nach der in der Entscheidung festgelegten Anzahl der Pflichtspiele der Stammmannschaft, für die der Spieler einsatzberechtigt ist.*
- (3) * *Die Entscheidung ist von der Spielleitung dem Spieler, dem Verein und dem DBB mitzuteilen und in der Spielersoftware (Team SL) zu vermerken.*
- (4) * *Für die Dauer der Sperre ist der Spieler nicht spielberechtigt.*
- (5) *An Stelle einer Sperre kann auch eine Geldstrafe oder eine Kombination aus Sperre und Geldstrafe verhängt werden.*

§ 67 Andere Verstöße von Spielern

* *Andere Verstöße gegen die Sportdisziplin sind von einem Schiedsrichter oder Kommissar schriftlich der Spielleitung mitzuteilen. Diese hat eine Sachentscheidung zu treffen. Der Spieler bleibt bis zu einer Entscheidung spielberechtigt.*

§ 68 Verstöße anderer Teilnehmer

* *Verstoßen andere Teilnehmer am Spiel gegen die Sportdisziplin, gelten diese Vorschriften entsprechend. An Stelle einer Sperre kann auch eine Geldstrafe verhängt werden.*

§ 69 Verstöße nach Spielende

- (1) * *Verhält sich ein Teilnehmer am Spiel (§ NBV-SO) nach dem Spielende bis zum Verlassen der Spielstätte und dem dazu gehörigen Parkplatz in einer Weise, die einen Schiedsrichter zu einem Einschreiten verpflichtet hätte, so ist er mit Sperr Sperre und/oder Geldstrafe zu bestrafen. Das gleiche gilt für ein Verhalten vom Zeitpunkt der Öffnung der Spielstätte bis zum Spielbeginn.*
- (2) * *Der Vorfall ist durch einen Teilnehmer am Spiel (§) der Spielleitung binnen 48 Stunden zu melden.*
- (3) * *Der örtliche Raum eines Vergehens ist begrenzt auf die Spielstätte insgesamt einschließlich eines zur Spielstätte gehörenden Parkplatzes und des unmittelbaren Weges zu diesem. Sobald ein Teilnehmer am Spiel die vorstehenden Räumlichkeiten verlassen hat, unterliegt ein zu ahndendes Verhalten i.S.d. Absatz 1 den zuständigen staatlichen Stellen.*

§ 70 Umfang der Sperre

* *Ein gesperrter Teilnehmer am Spielbetrieb darf in keiner Funktion an keinem Pflichtspiel teilnehmen.*

XII. SCHIEDSRICHTER-EINSATZ

§ 71 Schiedsrichter-Ansetzung

- (1) * *Für Pflichtspiele werden die Schiedsrichter vom Veranstalter eingesetzt.*
- (2) * *Ein Pflichtspiel kann nur gewertet werden, wenn es von mindestens einem Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz geleitet worden ist.*

§ 72 Fehlen von Schiedsrichtern

- (1) * *Ist nur ein Schiedsrichter zum Spielbeginn angetreten, so müssen die*

Mannschaften einen anwesenden vereinsneutralen Schiedsrichter als 2. Schiedsrichter akzeptieren. Kann kein zweiter Schiedsrichter gefunden werden, ist das Spiel von einem zu leiten.

- (2) * *Ist 15 Minuten nach angesetztem Spielbeginn keiner der Schiedsrichter erschienen, so müssen die Mannschaften anwesende vereinsneutrale Schiedsrichter akzeptieren.*
- (3) * *Sind keine vereinsneutralen Schiedsrichter anwesend, können sich die Mannschaften auf vereins-eigene Schiedsrichter einigen. Diese Einigung ist vor dem Spiel von beiden Kapitänen auf dem Spielbericht zu bestätigen.*
- (4) * *Das Ausbleiben jedes angesetzten Schiedsrichters ist auf dem Spielbericht zu vermerken.*

§ 73 Wartezeit

* *Kann das Spiel wegen fehlender Schiedsrichter nicht begonnen werden, müssen Mannschaften und Kampfgericht bis zu 30 Minuten nach angesetztem Spielbeginn auf Schiedsrichter warten.*

XIII. Änderungen

§ 74 Änderung der NBV-Spielordnung

- (1) *Das NBV-Präsidium kann Bestimmungen dieser Spielordnung ändern, wenn dies durch Änderungen der DBB-SO erforderlich wird. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den jeweils nächsten NBV-Verbandstag.*
- (2) *Sonstige Änderungen bedürfen der Mehrheit des NBV-Verbandstages.*

Ende der NBV-Spielordnung

NBV- / BBV-STRAFENKATALOG

1	fehlender oder unvollständiger Teilnehmerschein bei Spielbeginn:	je Spieler -----> maximal je Spiel --->	€ 5,- € 25,-
2	Antreten in unvollständiger, unvorschriftsmäßiger oder uneinheitlicher Spielkleidung	je Spieler -----> maximal je Spiel --->	€ 5,- € 25,-
3	verspätete oder unterlassene Eintragung des Spielergebnisses in das TeamSL-Programm	je Spiel ----->	€ 10,-
4	a) Verspätete Absendung des Spielberichts an den Spielleiter b) unterlassene Absendung des Spielberichts an den Spielleiter	-----> ----->	€ 10,- € 30,-
5	Verspätete oder unterlassene Absendung von Schiedsrichterberichten	----->	€ 20,-
6	Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllter Spielbericht	----->	€ 5,- bis € 25,-
7	a) Fehlende/r oder fehlerhaft ausgefüllte/r Spieldokumentationsbogen oder Interneteingabe b) Nichtabgabe der Schiedsrichterbeurteilung (nur Oberliga)	-----> ----->	€ 5,- bis € 25,- € 25,-
8	Unvollständigkeit des Kampfgerichts oder der Ausrüstung (z.B. fehlende oder fehlerhafte Uhr etc.)	- ohne Spielausfall -> - mit Spielausfall ->	€ 10,- bis 25,- Spielverlust & zweifache Meldegebühr
9	a) unzureichender Ordnungsdienst. b) fehlende Vorstellung des Ordnungsdienstes beim Schiedsrichter	-----> ----->	€ 10,- bis 100,- € 10,-
10	Unzureichender Schutz von Schiedsrichtern oder NBV-/BBV-Beauftragten	----->	€ 100,-
11	Nichtantreten zu einem Pflichtspiel	----->	€ 50,- bis € 250,-
12	Zurückziehen einer Mannschaft nach Meldung, Nichtmeldung qualifizierter Mannschaften zu weiterführenden Wettbewerben, Verzicht auf die Teilnahme an Rundenspielen nach dem gesetztem Termin, Ausschluss einer Mannschaft	----->	€ 100,- bis € 250,-
13	Nichtantreten eines Schiedsrichters	----->	vierfache Schiedsrichtergebühr
14	Einsatz von Spieler ohne Teilnahme-, Einsatz- oder Spielberechtigung	je ----->	€ 25,-
15	widerrechtliche Teilnahme von gesperrten Teilnehmern am Spielbetrieb	je ----->	€ 25,- plus vierfache Sperre
16	Sonstige Verstöße gegen Spielordnungen oder DBB-Ausschreibung	----->	€ 25,- bis €1250,-
17	Kostenpauschale	----->	€ 5,-

Anmerkung:

Gemäß § 2 (4) der NBV-Spielordnung bzw. § 1 (7) der BBV-Spielordnung kann bei wiederholtem Verstoß gegen einzelne Bestimmungen die zuletzt ausgeworfene Ordnungsstrafe verdoppelt werden.